

WM-Arbeitskreis

Investmentfonds/Direktanlage

Agenda/Protokoll

7. Juni 2016, Nürnberg (im Haus der ING-DiBa)

WM Datenservice



Agenda

A

Reform der Investmentbesteuerung

B

Sonstige Themen zur Investmentbesteuerung

C

Direktanlage

D

Eingebrachte Themen und Fragen

Intro

➤ Über was sprechen wir? „Fonds“ bei WM

Fondsart	Anzahl	Sonstiges
Deutsche Fonds	6500	
Ausländische Fonds	129000	
Publikumsfonds	131300	
Spezialfonds	4200	
Transparente Fonds	56400	
Intransparente Fonds	72800	
Immobilienfonds	1850	1050 offen, 800 geschlossen
Aktienfonds	43400	
Mischfonds	23800	
Ausschüttende Fonds	54500	
Thesaurierende Fonds	81000	
Investmentfonds mit Fondseingangsquellensteuer	26000	
Investmentfonds mit Fondsausgangsquellensteuer	9300	
Investitionsgesellschaft (§§ 18, 19 InvstG)	4500	

Intro

➤ Über was sprechen wir? „Fonds“ bei WM

Fondsart	Transparent	Intransparent
Ausländische Fonds	54000	75000
Deutsche Fonds	2300	0
Ausschüttende Fonds	18500	30500
Thesaurierende Fonds	37800	42300
Immobilienfonds	150	370
Aktienfonds	20800	22300
Mischfonds	8900	11900
AIF	6100	23600
OGAW	50300	49200
Investmentfonds mit Fondsausgangsquellensteuer	1700	6800

Intro

➤ Über was sprechen wir? „Fonds“ bei WM

Fondsart	Inland	Ausland
Spezialfonds	4150	50
Publikumsfonds	2300	129000
Investitionsgesellschaften (§§ 18, 19 InvStG)	1200	3300
AIF	4600	31400
OGAW	1900	97600
AIF (aufsichtsrechtlich)	4600	31400
Vollthesaurierende transparente ausländische Investmentfonds		37000

Welche Auswirkungen hat die Reform auf den Datenausweis bei Investmentfonds?

- WM-Meldeformular Ertrags-Reporting (alte Rechtslage)
- WM-Meldeformular Ertrags-Reporting (neue Rechtslage – intransparentes Besteuerungssystem)
- WM-Meldeformular Ertrags-Reporting (neue Rechtslage transparentes Besteuerungssystem)
- WM-Meldeformular Fonds DE/Funds Ausland (Neuemissionen)

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

	Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt	Anmerkungen
1	<u>GDneu</u>	Anwendung InvStG	Stammdaten		Ja/Nein-Ausprägung
2	<u>GVneu</u>	Anwendung InvStG – Historische Klassifizierung	Stammdaten		Analog GV872
3	<u>GDneu</u>	Anwendbares Besteuerungsverfahren (transparente/intransparente Besteuerung)	Stammdaten		Publikumsfonds vs Spezialfonds
4	<u>GVneu</u>	Anwendbares Besteuerungsverfahren (transparente/intransparente Besteuerung) – Historische Klassifizierung	Stammdaten		Analog GV872
5	<u>GDneu</u>	Kapitalbeteiligung i.S.v. § 2 Abs. 8 Nr. 2a-b InvStG	Stammdaten		Unterscheidung nach EU/EWR- und Drittstaatgesellschaften
6	<u>GDneu</u>	Transparenzoption gemäß § 31 InvStG	Stammdaten		Spezialfonds können das Optionsmodell wählen. Transparenzoption Inländische Beteiligungserträge und Inländischen Immobilienerträge, Transparenzoption inländische Beteiligungserträge, Transparenzoption inländische Immobilienerträge
7	<u>GD/GVneu</u>	Statusbescheinigung Investmentfonds	Stammdaten		Im Vorgriff erweiterter Regelungen durch das BMF im Rahmen des Steuerabzugs durch den Entrichtungspflichtigen (z.B.: Broker) halten wir an der Einrichtung fest. Es wäre ein Verfahren analog § 11 Abs. 2 Satz 4 InvStG i.V.m. BMF-Schreiben vom 15.12.2015, GZ: IV C 1 – S 1980-1/08/10011 ; 003 denkbar.
8	<u>GDneu</u>	Fonds mit ausschließlich steuerlich begünstigten Anlegern	Stammdaten		Wegen haftungsrechtlicher Risiken nur mit Ja-Ausprägung nach Anlegergruppe gemäß § 8 Abs. 1,2 InvStG

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

9	<u>GDneu</u>	Investmentfonds gewerbesteuerpflichtig	Stammdaten		
10	<u>GD/IDneu</u>	Akkumulierte steuerfreie Substanz Ausschüttungen	Stammdaten/Preise		
11	<u>GDneu</u>	Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG	Stammdaten		
12	<u>GVneu</u>	Basiszins gem. § 203 Abs. 2 BewG	Stammdaten		Statt einem GD-Feld wird ein GV-Feld mit Historie präferiert
13	<u>GDneu</u>	Investmentfonds mit Teilfreistellung	Stammdaten		Aktien-/Dachaktienfonds, Immobilien-/Dachimmobilienfonds I, Immobilien-/Dachimmobilienfonds II, Misch-/Dachmischfonds, Sonstige Investmentfonds
14	<u>GVneu</u>	Investmentfonds mit Teilfreistellung - Historische Klassifizierung	Stammdaten		
15	<u>GDneu</u>	Investmentfonds i.S.v. § 2 Abs. 15 InvStG	Stammdaten		

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

16	IDneu	Vorabpauschale je Jahr/Monat (Januar) (Euro)	Preise/Stammdaten		Die Teilnehmer bevorzugen ein ID-Feld. Es wurden 2 Darstellungsvarianten erörtert. Bei Variante 1 hat man eine Historie, bei Variante 2 wird das vorherige Jahr mit Daten überschrieben. Beim ID-Feld muss die Historienführung vom Datennutzer vorgenommen werden.
16	IDneu	Vorabpauschale je Jahr/Monat (Februar) (Euro)	Preise/Stammdaten		
16	IDneu	Vorabpauschale je Jahr/Monat (März) (Euro)	Preise/Stammdaten		
16	IDneu	Vorabpauschale je Jahr/Monat (April) (Euro)	Preise/Stammdaten		
16	IDneu	Vorabpauschale je Jahr/Monat (Mai) (Euro)	Preise/Stammdaten		
16	IDneu	Vorabpauschale je Jahr/Monat (Juni) (Euro)	Preise/Stammdaten		
16	IDneu	Vorabpauschale je Jahr/Monat (Juli) (Euro)	Preise/Stammdaten		
16	IDneu	Vorabpauschale je Jahr/Monat (August) (Euro)	Preise/Stammdaten		
16	IDneu	Vorabpauschale je Jahr/Monat (Sept) (Euro)	Preise/Stammdaten		
16	IDneu	Vorabpauschale je Jahr/Monat (Oktober) (Euro)	Preise/Stammdaten		
16	IDneu	Vorabpauschale je Jahr/Monat (Nov) (Euro)	Preise/Stammdaten		
16	IDneu	Vorabpauschale je Jahr/Monat (Dez) (Euro)	Preise/Stammdaten		

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

17	IDneu	Akkumulierte Vorabpauschale (Euro)	Preise		
18	IDneu	Aktiangewinn	Preise		
19	IDneu	Abkommensgewinn	Preise		
20	IDneu	Teilfrestellungsgewinn	Preise		
21	EDneu	Deutsche Dividenden	Ertragsdaten		Die Information dient für bestimmte Anlegergruppen zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gegenüber dem Investmentfonds. Das Kreditinstitut kann die Information dem Anleger im Rahmen des <u>Reportings</u> zukommen lassen
22	EDneu	Deutsche Immobilieneinkünfte	Ertragsdaten		Die Information dient für bestimmte Anlegergruppen zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gegenüber dem Investmentfonds. Das Kreditinstitut kann die Information dem Anleger im Rahmen des <u>Reportings</u> zukommen lassen
23	EDneu	Sonstige inländische Einkünfte gemäß § 49 Abs. 1 EStG	Ertragsdaten		Die Information dient für bestimmte Anlegergruppen zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gegenüber dem Investmentfonds. Das Kreditinstitut kann die Information dem Anleger im Rahmen des <u>Reportings</u> zukommen lassen

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

24	EDneu	Ausschüttung gemäß § 2 Abs. 11 InvStG	Ertragsdaten		Ausschüttungen von Publikums- und Spezialfonds gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3, 3a InvStG
25	EDneu	Nullmelder zum Feld Ausschüttung gemäß § 2 Abs. 11 InvStG	Ertragsdaten		gestrichen
26	EDneu	Steuerpflichtige Vorabpauschale (Euro)	Ertragsdaten		Die Umrechnung erfolgt auf Basis des EZB-Kurses zum Zeitpunkt des steuerlichen Zuflusses
27	EDneu	Nullmelder zum Feld steuerpflichtige Vorabpauschale (Euro)	Ertragsdaten		
28	EDneu	Steuerpflichtige Vorabpauschale	Ertragsdaten		Zur Verrechnung der Vorabpauschale bei Dachfonds wird der Betrag in Fremdwährung benötigt
29	EDneu	Nullmelder zum Feld steuerpflichtige Vorabpauschale	Ertragsdaten		
30	EVneu	Steuerpflichtige Vorabpauschale je Monat (Euro)	Ertragsdaten		Im Jahr des Erwerbs ist die Vorabpauschale nur besitzanteilig anzusetzen
31	EVneu	Steuerpflichtige Vorabpauschale je Monat	Ertragsdaten		
32	EDneu	Basiszins gem. § 203 Abs. 2 BewG	Ertragsdaten		Der Basiszins wird auch in den Erträgen zum Ausdruck in der Steuer- bzw. Abrechnungsdokumenten gewünscht
33	EDneu	Substanzausschüttung	Ertragsdaten		
34	EDneu	Steuerfreie Substanzausschüttung	Ertragsdaten		

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

35	EDneu	Steuerpflichtige Ausschüttung mit Teilfreistellung (Aktienfonds 30% PV)	Ertragsdaten		
36	EDneu	Steuerpflichtige Ausschüttung mit Teilfreistellung (Aktienfonds 60% BV EStG)	Ertragsdaten		
37	EDneu	Steuerpflichtige Ausschüttung mit Teilfreistellung (Aktienfonds 80% BV KStG)	Ertragsdaten		
38	EDneu	Steuerpflichtige Vorabpauschale mit Teilfreistellung (Aktienfonds 30% PV)	Ertragsdaten		
39	EVneu	Steuerpflichtige Vorabpauschale mit Teilfreistellung (Aktienfonds 30% PV) je Monat	Ertragsdaten		Im Jahr des Erwerbs ist die Vorabpauschale nur besitzanteilig anzusetzen
40	EDneu	Steuerpflichtige Vorabpauschale mit Teilfreistellung (Aktienfonds 60% BV EStG)	Ertragsdaten		
41	EVneu	Steuerpflichtige Vorabpauschale mit Teilfreistellung (Aktienfonds 60% BV EStG) je Monat	Ertragsdaten		Im Jahr des Erwerbs ist die Vorabpauschale nur besitzanteilig anzusetzen
42	EDneu	Steuerpflichtige Vorabpauschale mit Teilfreistellung (Aktienfonds 80% BV KStG)	Ertragsdaten		
43	EVneu	Steuerpflichtige Vorabpauschale mit Teilfreistellung (Aktienfonds 80% BV KStG) je Monat	Ertragsdaten		Im Jahr des Erwerbs ist die Vorabpauschale nur besitzanteilig anzusetzen

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

44	<u>EDneu</u>	Steuerpflichtige Ausschüttung mit Teilfreistellung (Mischfonds 15% PV)	Ertragsdaten		
45	<u>EDneu</u>	Steuerpflichtige Ausschüttung mit Teilfreistellung (Mischfonds 30% BV EStG)	Ertragsdaten		
46	<u>EDneu</u>	Steuerpflichtige Ausschüttung mit Teilfreistellung (Mischfonds 40% BV KStG)	Ertragsdaten		
47	<u>EDneu</u>	Steuerpflichtige Vorabpauschale mit Teilfreistellung (Mischfonds 15% PV)	Ertragsdaten		
48	<u>EVneu</u>	Steuerpflichtige Vorabpauschale mit Teilfreistellung (Mischfonds 15% PV) je Monat	Ertragsdaten		Im Jahr des Erwerbs ist die Vorabpauschale nur besitzanteilig anzusetzen
49	<u>EDneu</u>	Steuerpflichtige Vorabpauschale mit Teilfreistellung (Mischfonds 30% BV EStG)	Ertragsdaten		
50	<u>EVneu</u>	Steuerpflichtige Vorabpauschale mit Teilfreistellung (Mischfonds 30% BV EStG) je Monat	Ertragsdaten		Im Jahr des Erwerbs ist die Vorabpauschale nur besitzanteilig anzusetzen
51	<u>EDneu</u>	Steuerpflichtige Vorabpauschale mit Teilfreistellung (Mischfonds 40% BV KStG)	Ertragsdaten		
52	<u>EVneu</u>	Steuerpflichtige Vorabpauschale mit Teilfreistellung (Mischfonds 40% BV KStG) je Monat	Ertragsdaten		Im Jahr des Erwerbs ist die Vorabpauschale nur besitzanteilig anzusetzen

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

53	<u>EDneu</u>	Steuerpflichtige Ausschüttung mit Teilfreistellung (Immobilienfonds 60% PV, BV EStG, BV KStG)	Ertragsdaten		
54	<u>EDneu</u>	Steuerpflichtige Vorabpauschale mit Teilfreistellung (Immobilienfonds 60% PV, BV EStG, BV KStG)	Ertragsdaten		
55	<u>EVneu</u>	Steuerpflichtige Vorabpauschale mit Teilfreistellung (Immobilienfonds 60% PV, BV EStG, BV KStG) je Monat	Ertragsdaten		Im Jahr des Erwerbs ist die Vorabpauschale nur besitzanteilig anzusetzen
56	<u>EDneu</u>	Steuerpflichtige Ausschüttung mit Teilfreistellung (Immobilienfonds 80% PV, BV EStG, BV KStG)	Ertragsdaten		
57	<u>EDneu</u>	Steuerpflichtige Vorabpauschale mit Teilfreistellung (Immobilienfonds 80% PV, BV EStG, BV KStG)	Ertragsdaten		
58	<u>EVneu</u>	Steuerpflichtige Vorabpauschale mit Teilfreistellung (Immobilienfonds 80% PV, BV EStG, BV KStG) je Monat	Ertragsdaten		Im Jahr des Erwerbs ist die Vorabpauschale nur besitzanteilig anzusetzen
	N.N.				§ 56 InvStG

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

59	UD087	Veräußerung gemäß § 22 InvStG	Corporate Actions		
60	UD087	Fiktive Veräußerung gemäß § 56 Abs. 2 InvStG	Corporate Actions		
61	UD087	Veräußerung gemäß § 52 InvStG	Corporate Actions		

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

Ergebnisse:

1. Alle in der WM-Datenbank geführten Instrumente erhalten einen Eintrag. Folgende Ausprägungen in der Schlüssel-Tabelle wurden diskutiert:
 - Ja
 - Nein
 - Ja, im Zweifel

Darüber hinaus prüft WM ob eine vierte Ausprägung „nicht relevant“ technisch umsetzbar ist. Die Mehrheit der Teilnehmer bevorzugt die Variante mit 3 Ausprägungen. Die Ausprägung „Ja, im Zweifel“ wird steuer- und abwicklungstechnisch wie ein „Ja“ mit allen daraus folgenden Datenlieferungen behandelt (z.B. Vorabpauschale).

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

Ergebnisse:

2. Es erfolgt eine historische Belegung nach den Vorgaben des Feldes gemäß Nr. 1. In der Variante mit vier Schlüsseln und der Ausprägung „nicht relevant“ würden für diese Instrumente keine historische Daten geliefert werden.
3. Die Struktur des Feldes wurde begrüßt. Darüber hinaus wurde angeregt, Informationen zu wahrgenommenen Transparenzoption gem. §§ 30 ff. InvStG zu integrieren. Da keine steuerliche Nähe zwischen dem Besteuerungsverfahren auf Fondsausgangsseite und der Ausübung einer Transparenzoption auf Fondseingangsseite gesehen wird, ist grundsätzlich eine differenzierte Ausweisung in 2 Feldern anzustreben.
4. Die Einführung des neuen Feldes wurde begrüßt.
5. Die Einführung des neuen Feldes wurde begrüßt.

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

Ergebnisse:

6. Die Teilnehmer präferieren eine Darstellung mit 3 Ausprägungen. Folgende Transparenzoptionen sind möglich:
 - Transparenzoption inländische Dividenden- und Immobilieneinkünfte
 - Transparenzoption inländische Dividendeneinkünfte
 - Transparenzoption inländische Immobilieneinkünfte
7. Die Thematik muß noch abschließend geklärt werden. Eventuell gibt es auf dem Verwaltungsweg eine Regelung die eine Hinterlegung bei WM vorsieht. Ggf. kann das Thema auf dem verbandsübergreifenden Arbeitskreis vorgestellt werden.

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

Ergebnisse:

8. Es wurden 2 Ausprägungen präferiert.
 - Fonds bzw. Anteilsklassen für steuerbegünstigte Anleger gem. § 8 Abs. 1 InvStG (Dividenden und Immobilieneinkünfte)
 - Fonds bzw. Anteilsklassen für steuerbegünstigte Anleger gem. § 8 Abs. 2 InvStG (Immobilieeinkünfte)
9. Es gab keine Anmerkungen zum vorgestellten Feld.
10. Es wird nur ein ID-Feld eingerichtet, da die Strukturen/Vorgaben dort technisch ebenso abgebildet werden können.
11. WM wird gebeten, die gesetzlichen Voraussetzungen für Fonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG zu berücksichtigen (z.B.: 5-Jahresfrist).
12. Es gab keine Anmerkungen durch die Teilnehmer.

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

Ergebnisse:

13. Die Einrichtung des neuen Feldes wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. WM fordert die Informationen einerseits über das Meldeformular im Rahmen der Neuemissionen sowie im Rahmen des Ertrags-Reporting an. Sollten keine Angaben zu den Teilfreistellungen gemacht werden, so ordnet WM den Investmentfonds dem neuen Schlüssel „Sonstiger Investmentfonds ohne Selbstdeklaration“ zu.
14. Einführung einer historischen Klassifizierung wurde begrüßt.
15. Die Einrichtung des neuen Feldes wurde zur Kenntnis genommen.
16. Die Teilnehmer bevorzugen – sofern technisch umsetzbar - einen Ausweis in einem ID-Feld.
17. Die Einführung des neuen ID-Feldes zur Bereinigung des Veräußerungsergebnisses wurde begrüßt.

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

Ergebnisse:

18. Der zukünftige erweiterte Datenservice bei Spezialfonds hinsichtlich täglicher Informationen wurde nicht im Detail besprochen. Grundsätzlich ist man jedoch von Seiten der Datennutzer weiterhin an Steuerdaten für Spezialfonds interessiert. Ein Teilnehmer einer KVG berichtete im Nachgang, dass die Daten zur Spezialfonds weiterhin an WM gemeldet werden und das man umgekehrt Daten von Spezialfonds über die Schnittstelle WM verarbeitet. Es wurde beschlossen, die Thematik im kleineren Kreis mit Teilnehmern von KVGen und ggf. unter Einbindung des BVI zu thematisieren.
19. Siehe Punkt 18.
20. Siehe Punkt 18.

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

Ergebnisse:

21. Es wurde festgehalten, dass die Meldung losgelöst vom Cash-Flow separat in einer eigenständigen Meldung (BID) ausgeliefert wird.
22. Siehe Punkt 21.
23. Siehe Punkt 22.
24. Die Einführung wird begrüßt.
25. Es wird davon abgesehen, bei einer fehlenden Ausschüttung eine Null zu melden. Vor diesem Hintergrund wird kein Nullmelderfeld eingerichtet.
26. Die Einführung wird begrüßt. WM wird den Teilnehmern im Nachgang ein Berechnungsschema zur Verfügung stellen.

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

Ergebnisse:

27. Sofern eine Vorabpauschale gerechnet wurde und das Ergebnis null ist, erfolgt ein Ausweis mit „Nullmeldung“. Sollte keine Vorabpauschale ermittelbar sein, so erfolgt kein Ausweis. Die Darstellung und Verfahrensweise wird in der Feldbeschreibung sowie in einer Fachinformation beschrieben. Im Nachgang der AK-Sitzung wurde diskutiert, dass die Fonds wo WM eine Vorabpauschale ermittelt separat über ein Stammdatenfeld gekennzeichnet werden. Sollte der Datennutzer Fonds im Bestand haben, die nicht in WM als Fonds mit Berechnung der Vorabpauschale geführt werden, so kann der Datennutzer Bedarf anmelden und ggf. auch Kurse übermitteln.
28. Die Einführung wird begrüßt.
29. Keine Anmerkungen der Teilnehmer.
30. Keine Anmerkungen der Teilnehmer.
31. Keine Anmerkungen der Teilnehmer.

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

Ergebnisse:

32. Das neue Feld dient dem Datennutzer als Informationsfeld zum andrucken des Basiszins gem. § 203 Abs. 2 BewG auf den Erträgnisabrechnungen bzw. Jahresenddokumenten.
33. Die Einführung wurde begrüßt.
34. Die Einführung wurde begrüßt, allerdings sind die Modalitäten zur Berechnung noch nicht abschließend geklärt. Die Teilnehmer wünschen, dass der Abwicklungszeitraum (maximal 5 Jahre) nach § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG von WM überprüft wird.
- 35.-58. Die Einrichtung der aufgeführten Felder wird begrüßt. Es gab keine Anmerkungen im Detail.

Gesamtübersicht der potentiellen neuen WM-Informationen

Ergebnisse:

59.-61. Die Teilnehmer wünschen, dass in den Decodes einheitlich von fiktiver Veräußerung gesprochen wird. Ergänzend zu den bereits aufgeführten 3 Decodes wird noch ein weiterer Veräußerungsvorgang berücksichtigt. Es handelt sich dabei um die Veräußerung nach § 19 Abs. 2 InvStG. Die Teilnehmer erwarten in allen Veräußerungsvorfällen die Lieferung eines Kurses, auch wenn dieser erst zeitlich nachgelagert geliefert werden kann.

Gesamtübersicht der potentiell wegfallenden WM-Informationen

- Die Deaktivierung erfolgt frühestens in 2019

Feldart	Content	Arbeitsgebiet
ED148		Ertragsdaten
ED008G		Ertragsdaten
ED008H		Ertragsdaten
ED134		Ertragsdaten
ED121		Ertragsdaten
ED122		Ertragsdaten
ED123		Ertragsdaten
ED400E		Ertragsdaten
ED131		Ertragsdaten
ED400G		Ertragsdaten
ED400H		Ertragsdaten
ED039A		Ertragsdaten
ED237A		Ertragsdaten
ED237B		Ertragsdaten
ED321		Ertragsdaten
ED208		Ertragsdaten
ED209		Ertragsdaten
ED201		Ertragsdaten
ED235		Ertragsdaten
ED202		Ertragsdaten

Gesamtübersicht der potentiell wegfallenden WM-Informationen

- Die Deaktivierung erfolgt frühestens in 2019

Feldart	Content	Arbeitsgebiet
ED433		Ertragsdaten
ED434		Ertragsdaten
ED435		Ertragsdaten
ED436		Ertragsdaten
ED437		Ertragsdaten
ED438		Ertragsdaten
ED319		Ertragsdaten
ED444		Ertragsdaten
ED439		Ertragsdaten
ED440		Ertragsdaten
ED320		Ertragsdaten
ED441		Ertragsdaten
ED110		Ertragsdaten
ED442		Ertragsdaten
ED443		Ertragsdaten
ED154		Ertragsdaten
ED135		Ertragsdaten
ED144		Ertragsdaten
ED008D		Ertragsdaten
ED008F		Ertragsdaten

Gesamtübersicht der potentiell wegfallenden WM-Informationen

- Die Deaktivierung erfolgt frühestens in 2019

Feldart	Content	Arbeitsgebiet
ED008J		Ertragsdaten
ED131A		Ertragsdaten
ED135A		Ertragsdaten
ED144A		Ertragsdaten
ED148A		Ertragsdaten
ED201A		Ertragsdaten
ED202A		Ertragsdaten
ED207A		Ertragsdaten
ED208A		Ertragsdaten
ED235A		Ertragsdaten
ED400J		Ertragsdaten
ED400K		Ertragsdaten
ED400L		Ertragsdaten
ED400M		Ertragsdaten
ED400N		Ertragsdaten
ED400I		Ertragsdaten
EV401(B)		Ertragsdaten
EV402(B)		Ertragsdaten
EV403(B)		Ertragsdaten
EV404(B)		Ertragsdaten

Gesamtübersicht der potentiell wegfallenden WM-Informationen

- Die Deaktivierung erfolgt frühestens in 2019

Feldart	Content	Arbeitsgebiet
EV405(B)		Ertragsdaten
ED120		Ertragsdaten
ED124		Ertragsdaten
ED445		Ertragsdaten
ED430B		Ertragsdaten
EV406(B)		Ertragsdaten
EV407(B)		Ertragsdaten
EV408(B)		Ertragsdaten
EV409(B)		Ertragsdaten
ED455		Ertragsdaten
ED456		Ertragsdaten
ED450		Ertragsdaten
EV410(B)		Ertragsdaten
EV411(B)		Ertragsdaten
EV412(B)		Ertragsdaten
ED446		Ertragsdaten
EV413(B)		Ertragsdaten
EV414(B)		Ertragsdaten
EV415(B)		Ertragsdaten
ED431		Ertragsdaten

Gesamtübersicht der potentiell wegfallenden WM-Informationen

- Die Deaktivierung erfolgt frühestens in 2019

Feldart	Content	Arbeitsgebiet
EV416(B)		Ertragsdaten
ED451		Ertragsdaten
ED452		Ertragsdaten
ED453		Ertragsdaten
EV417(B)		Ertragsdaten
EV418(B)		Ertragsdaten
EV419(B)		Ertragsdaten
ED453		Ertragsdaten
EV420(B)		Ertragsdaten
ED432		Ertragsdaten
ED400D		Ertragsdaten
EV421(B)		Ertragsdaten
EV426(B)		Ertragsdaten
ED457		Ertragsdaten
ED454		Ertragsdaten
EV422(B)		Ertragsdaten
ED447		Ertragsdaten
EV423(B)		Ertragsdaten
EV424(B)		Ertragsdaten
EV401(A)		Ertragsdaten

Gesamtübersicht der potentiell wegfallenden WM-Informationen

- Die Deaktivierung erfolgt frühestens in 2019

Feldart	Content	Arbeitsgebiet
EV402(A)		Ertragsdaten
EV403(A)		Ertragsdaten
EV404(A)		Ertragsdaten
EV405(A)		Ertragsdaten
ED205		Ertragsdaten
ED125		Ertragsdaten
ED152		Ertragsdaten
ED126		Ertragsdaten
ED449		Ertragsdaten
EV406(A)		Ertragsdaten
EV407(B)		Ertragsdaten
EV408(B)		Ertragsdaten
EV409(B)		Ertragsdaten
EV410(B)		Ertragsdaten
EV411(A)		Ertragsdaten
EV412(A)		Ertragsdaten
ED107		Ertragsdaten
EV413(A)		Ertragsdaten
EV414(A)		Ertragsdaten
EV415(A)		Ertragsdaten

Gesamtübersicht der potentiell wegfallenden WM-Informationen

- Die Deaktivierung erfolgt frühestens in 2019

Feldart	Content	Arbeitsgebiet
ED130		Ertragsdaten
EV416(A)		Ertragsdaten
EV417(A)		Ertragsdaten
EV418(A)		Ertragsdaten
EV419(A)		Ertragsdaten
EV420(A)		Ertragsdaten
ED203		Ertragsdaten
ED448		Ertragsdaten
EV421(A)		Ertragsdaten
EV426(A)		Ertragsdaten
EV422(A)		Ertragsdaten
ED218		Ertragsdaten
EV423(A)		Ertragsdaten
EV424(A)		Ertragsdaten
EV425(A)		Ertragsdaten
ED151		Ertragsdaten
ED203A		Ertragsdaten
ED205A		Ertragsdaten
ED236		Ertragsdaten
ED470A		Ertragsdaten

Gesamtübersicht der potentiell wegfallenden WM-Informationen

- Die Deaktivierung erfolgt frühestens in 2019

Feldart	Content	Arbeitsgebiet
ED420B		Ertragsdaten
ED470C		Ertragsdaten
ED470D		Ertragsdaten
EV471(A)		Ertragsdaten
EV471(B)		Ertragsdaten
ID904		Preise
ID906		Preise
ID908		Preise
ID909		Preise
ID917		Preise
ID925		Preise
ID926		Preise
ID919		Preise
ID920		Preise
ID921		Preise

Gesamtübersicht der potentiell wegfallenden WM-Informationen

- Die Deaktivierung erfolgt frühestens in 2019
- WM wird über den Termin und der betroffenen Felder gesondert berichten

Ergebnisse (Folie 26-34):

Die „Altfelder“ werden bis mindestens 31.12.2020 aktiv geführt werden.

Ausweis von Erträgen in der Steuerbescheinigung Muster III aus Kapital-Investitionsgesellschaften, auf die § 8b KStG und § 3 Nr. 40 EStG nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 InvStG nicht anwendbar ist (siehe auch Anfrage HSBC)

- Aktuell werden alle Kapital-Investitionsgesellschaften als nicht § 3 Nr. 40 EStG unterliegend ausgewiesen
- Eine Zuordnung zum Aktienverlusttopf erfolgt immer dann, wenn es sich um eine vergleichbare Aktiengesellschaft nach ausländischem Recht handelt oder aber keine zweifelsfreie Zuordnung möglich ist

B Sonstige Themen zur Investmentbesteuerung

Ausweis von Erträgen in der Steuerbescheinigung Muster III aus Kapital-Investitionsgesellschaften, auf die § 8b KStG und § 3 Nr. 40 EStG nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 InvStG nicht anwendbar ist

- An die Verbände/Finanzverwaltung

gemäß Entwurf der Finanzverwaltung vom März diesen Jahres, sollen Erträge aus Kapital-Investitionsgesellschaften nach § 19 InvStG als Teilgröße der Kapitalerträge gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG in der Steuerbescheinigung Muster III ausgewiesen werden. Aufgrund der Tatsache, dass einerseits der Anleger den Nachweis zu erbringen hat und andererseits der Nachweis der körperschaftsteuerlichen Vorbelastung - mindestens 15% - nicht nachhaltig überprüfbar/verifizierbar ist, weißt WM unter Risikogesichtspunkten bei allen Kapital-Investitionsgesellschaften gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 InvStG in den Gattungs- als auch Ertragsdaten (Cash-Flow) das Instrument als nicht § 3 Nr. 40 EStG unterliegend aus. Die Verfahrensweise wird ebenso bei Kapital-Investitionsgesellschaften gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 InvStG angewendet, da auch hier in den meisten Fällen die Investmentvermögen in den Herkunftsländern keiner Ertragsbesteuerung unterliegen. Hier seien im Besonderen die Fondsemissionsländer Irland, UK, Cayman Islands und USA hervorzuheben.

Sollte zukünftig eine Differenzierung notwendig werden, müssten tausende von Kapital-Investitionsgesellschaften darauf untersucht werden, ob die Gesellschaft im betreffenden Land einer Ertragsbesteuerung unterliegt. Vor dem Hintergrund der Gefahr der doppelten Entlastung beim betrieblichen Anleger durch fehlende steuerliche Vorbelastung und gleichzeitiger Anwendung von § 3 Nr. 40 EStG bei Gesellschaften nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG, müssten zu dem auch diese Gesellschaften untersucht werden. Durch den Wegfall der Kapital-Investitionsgesellschaften durch das geplante Investmentsteuerreformgesetz in 2018 ist eine solche Differenzierung nicht mehr notwendig, so dass WM für diesen kurzen Zeitraum von einer solchen Umsetzung Abstand nehmen und weiterhin alle Kapital-Investitionsgesellschaften als nicht § 3 Nr. 40 EStG unterliegend ausweisen wird. Die Kennzeichnung in WM erfolgt in den Feldern:

GD505D ANWENDUNG TEILEINKÜNFTEVERFAHREN/FREISTELLUNG AB 01.01.2009
J Ja
N Nein

und

ED034 HÖHE STEUERGUTSCHRIFT
8 gem. TEV gem. Teileinkünfteverfahren

B Sonstige Themen zur Investmentbesteuerung

Ergebnisse (Folie 35-36):

Die Teilnehmer hatten keine Einwände.

Ausweis von schweizerischen Partizipationsscheinen

- Genussrecht vs. Vorzugsaktie
- Aktien- oder Rentenähnlich
- Sonstiger Verlusttopf vs. Aktienverlusttopf
- Teileinkünfteverfahren
- Z.B.: A0B5TN Brauerei Schützengarten AG (kein TEV, allgemeiner Verlusttopf)
- Z.B.: 855167 Roche Holding AG (TEV, allgemeiner Verlusttopf, aktienähnlich)

Ergebnisse (Folie 38):

Die Darstellung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Können bestimmte Fonds ausgeschlossen werden, weil sie keine Vorbelastungen haben können, die erstattungsfähig sind?

WM sollte gebeten werden, ein Kennzeichen einzurichten.

Was ist damit gemeint? §§ 6,8 InvStG?

Oder

- § 2 Abs. 8 Nr. 2a,b InvStG
- Nur bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 8 Nr. 2a,b InvStG werden Teilfreistellungen eingeräumt
- In allen anderen Fällen stellt die Kapitalbeteiligung kein teilfreistellungstaugliche Anlage dar
- Siehe auch neues Feld Seite 4

Ergebnisse (Folie 40):

Es gab keine Anmerkungen der Teilnehmer. Im Nachgang der Veranstaltung haben wir noch folgende Information erhalten:

„Ich gehe anhand des Protokolls davon aus, dass dieser Wunsch im Rahmen der Erstellung des Investmentanteil-Bestandsnachweis entstanden ist.

Wenn eine depotführende Stelle für alle Kunden einen Nachweis ausstellen möchte, aber die Anzahl trotzdem reduzieren möchte. Da die Vorbelastung der Köst für bestimmte Erträge nicht erfolgt, könnten bestimmte Fonds (z.B. Geldmarktfonds oder Rentenfonds ohne Besonderheiten) ein Kennzeichen bekommen und für diese Fonds würde kein Nachweis erstellt.“

Ist es seitens WM möglich, für den Zwangstausch am 31.12.2017 ein Sonderfile (Excel oder CSV) zu liefern? Wenn ja, wäre eine frühe Beispielfile-Lieferung möglich?

- Wird WM alle Zwangsumtäusche zusammen liefern oder über einen bestimmten Zeitraum? Falls Lieferung über einen Zeitraum, könnte dann die Reihenfolge besprochen werden? (z.B.: zuerst alle inländischen Großgattungen, etc)
- Falls ein Sonderfile geliefert werden kann, könnte dann von uns auch die Gattungen vorgegeben werden, in denen wir Bestand haben? (Voraussetzung: Umschlüsselungen der Gattungen sind erfolgt)

D Eingebachte Themen und Fragen (DB)

Ergebnisse (Folie 42):

WM prüft die einzelnen Möglichkeiten. Teilnehmer wurden gebeten WM ihre aktuellen Fondsbestände zu melden, so dass WM die relevanten Mengen konsultieren kann.

D Eingebachte Themen und Fragen (DB)

Ist sichergestellt, dass WM die Jahreswerte (ID905, ID921, ID917, ID909) für das Rumpfgeschäftsjahr (31.12.2017) rechtzeitig zur Verfügung stellt bzw. bis wann liegen diese Daten bei uns vor?

Wird das Geschäftsjahr der Fonds im Rahmen der Umschlüsselung auf den 31.12.2017 geändert?

Ergebnisse (Folie 44):

Aktuell sind die rechtlichen Grundlagen klärungsbedürftig, so dass noch keine Angaben zur Auslieferung gemacht werden können. Das Geschäftsjahr des Investmentfonds wird aufgrund der Einführung eines steuerlichen Rumpfgeschäftsjahr nicht geändert.

Wann ist die Umschlüsselung der Gattungstammdaten geplant?
(wichtig für uns, damit wir die Aufnahme der Daten einplanen können)

D Eingebroughte Themen und Fragen (DB)

Ergebnisse (Folie 46):

Der Termin ist noch offen, so dass aktuell keine verbindlichen Aussagen gemacht werden können.

Welche Auswirkung hat die Umschlüsselung (neue GD-/GV-Felder) auf bestehende Felder (z.B. GD500, GD198b etc.)?

Bsp.

a. GD198B = 1000 (Aktie), GV872B = 2
(Kapitalinvestitionsgesellschaft), GVneu = Fonds

b. GD198B = 5000 (Fonds), GV872B = 3
(Personeninvestitionsgesellschaft), GVneu = kein Fonds

c. GD198B = 5000 (Fonds), GV872B = 2
(Kapitalinvestitionsgesellschaft), GVneu = kein Fonds (Hintergrund der Frage: Welches sind künftig die relevanten Felder für die Klassifizierung eines Wertpapiers)

D Eingebachte Themen und Fragen (DB)

Ergebnisse (Folie 48):

Die steuerliche Klassifizierung von Investmentfonds hat keine Auswirkungen auf die Schlüsselung der Instrumente im EFIC.

D Eingebachte Themen und Fragen (DB)

Ist eine Deltakorrektur für die neuen ID-Felder und Ertragsannouncements „Vorabpauschale“ und „Substanzausschüttung“ erlaubt?

D Eingebachte Themen und Fragen (DB)

Ergebnisse (Folie 50):

Die Thematik wird im Unterarbeitskreis „Umsetzungsfragen der Investmentsteuerreform“ diskutiert.

D Eingebachte Themen und Fragen (DB)

In der Präsentation des letzten AK wurde aufgeführt, dass viele Felder entfallen sollen.

- a. Es muss sichergestellt sein, dass die ED-Felder, die noch für andere Zahlungen benötigt werden (z.B. ED008A für Dividende) weiterhin mit Werten geliefert werden. Diese Felder dürfen nicht entfallen.
- b. Entfallen diese Felder komplett oder nur deren Befüllung für Fondsausschüttungen?
- c. Wie lange werden diese Felder noch für Ausschüttungen vor 2018 befüllt, bis 01.01.2020? (Korrekturen und nachträgliche Neulieferungen)

Ergebnisse (Folie 52):

ED008A bleibt erhalten und wird weiterhin bei Ausschüttungen von Dividenden und Zinsen geliefert. Die Felder für das Reporting gem. § 5 InvStG sowie weitere Fondssteuerfelder werden bis 31.12.2020 aktiv geführt.

D Eingebachte Themen und Fragen (DB)

Welche Bestandteile hat die neue Fondsausschüttung? Nur den Ausschüttungsbetrag oder noch zusätzliche Differenzierungen?

ED154, ED319 und ED320 sollen entfallen. Bleibt das Feld ED212 (Quellensteuer DBA) weiterhin bestehen und wird bei Fondsausschüttungen künftig auch befüllt?

Ergebnisse (Folie 54):

Ja, es gibt noch weitere Differenzierungen über den Ausschüttungsbetrag hinaus (z.B.: Teilfreistellung, Substanzausschüttung, Vorabpauschale). Das Feld ED212 wird weiterhin bei Investmentfonds mit Fondsausgangsklassensteuer geliefert.

D Eingebachte Themen und Fragen (DB)

Wird die WM für Spezialfonds Ertragsannouncements liefern?

Einführung Record Tag Deutschland. Betrifft dies auch die Vorabpauschale?

z.B. Ex-Tag 01.01.2019, Record-Tag 31.12.2018 oder ggfs. Ex-Tag 01.01.2019, Record-Tag 03.01.2019

D Eingebachte Themen und Fragen (DB)

Ergebnisse (Folie 56):

WM beabsichtigt weiterhin Ertragsdaten bei Spezialfonds zu liefern. Der Record-Tag hat bei Thesaurierungen keine Relevanz.

D**Eingebrachte Themen und Fragen (XXX)**

Insight LDI Solutions Plus plc; Insight CRE Loan Fund 1 (ISIN
IE00B9MV4562

- Entfallen

D Eingebachte Themen und Fragen (HSBC)

Erweiterung der Muster III StB um Erträge aus Kapital-Investitionsgesellschaften, auf die § 8b KStG und § 3 Nr. 40 EStG nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 InvStG nicht anwendbar ist

- Laufende Ausschüttungen von Kapital-Investitionsgesellschaften werden von WM in den E-Daten wie folgt klassifiziert:
ED004A/ED005/ED006 = 33
- Die Ableitung nach § 8b KStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG kann u.M.n. aus dem Feld GD505D abgeleitet werden
- Schreiben von WM an Verbände mit Weiterleitung an das BMF:

Sehr geehrter Herr Hensel,

unter Bezugnahme auf unser Gespräch am Montag und das o.g. erörterte Thema übersenden wir Ihnen anbei eine Darstellung der praktischen Probleme des Entwurfs zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen für das Erstattungsverfahren nach § 7 Abs. 6 InvStG aus Sicht von WM Datenservice.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 4. April 2016 dargestellt (siehe Anhang letzter Punkt), können die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 InvStG durch den Datenlieferanten nicht geprüft werden.

Aus den dort dargestellten Gründen bitten wir daher unserem Petitem in der Stellungnahme vom 4. April 2016, das am Ende des BMF-Entwurfs vorgesehene Übergangsverfahren bis zum 31.12.2017 zu verlängern, nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen,
Daniel Hoffmann

D Eingebroughte Themen und Fragen (HSBC)

Sehr geehrter Herr Hoffmann, sehr geehrter Herr Dahm,

gemäß Entwurf der Finanzverwaltung vom März diesen Jahres, sollen Erträge aus Kapital-Investitionsgesellschaften nach § 19 InvStG als Teilgröße der Kapitalerträge gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG in der Steuerbescheinigung Muster III ausgewiesen werden. Aufgrund der Tatsache, dass einerseits der Anleger den Nachweis zu erbringen hat und andererseits der Nachweis der körperschaftsteuerlichen Vorbelastung - mindestens 15% - nicht nachhaltig überprüfbar/verifizierbar ist, weißt WM unter Risikogesichtspunkten bei allen Kapital-Investitionsgesellschaften gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 InvStG in den Gattungs- als auch Ertragsdaten (Cash-Flow) das Instrument als nicht § 3 Nr. 40 EStG unterliegend aus. Die Verfahrensweise wird ebenso bei Kapital-Investitionsgesellschaften gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 InvStG angewendet, da auch hier in den meisten Fällen die Investmentvermögen in den Herkunftsländern keiner Ertragsbesteuerung unterliegen. Hier seien im Besonderen die Fondsemissionsländer Irland, UK, Cayman Islands und USA hervorzuheben.

Sollte zukünftig eine Differenzierung notwendig werden, müssten tausende von Kapital-Investitionsgesellschaften darauf untersucht werden, ob die Gesellschaft im betreffenden Land einer Ertragsbesteuerung unterliegt. Vor dem Hintergrund der Gefahr der doppelten Entlastung beim betrieblichen Anleger durch fehlende steuerliche Vorbelastung und gleichzeitiger Anwendung von § 3 Nr. 40 EStG bei Gesellschaften nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG, müssten zu dem auch diese Gesellschaften untersucht werden. Durch den Wegfall der Kapital-Investitionsgesellschaften durch das geplante Investmentsteuerreformgesetz in 2018 ist eine solche Differenzierung nicht mehr notwendig, so dass WM für diesen kurzen Zeitraum von einer solchen Umsetzung Abstand nehmen und weiterhin alle Kapital-Investitionsgesellschaften als nicht § 3 Nr. 40 EStG unterliegend ausweisen wird. Die Kennzeichnung in WM erfolgt in den Feldern:

GD505D ANWENDUNG TEILEINKÜNFTVERFAHREN/FREISTELLUNG AB 01.01.2009

J Ja
N Nein

und

ED034 HÖHE STEUERGUTSCHRIFT

8 gem. TEV gem. Teileinkünfteverfahren

Freundliche Grüße,

Thorsten Pohl
Dipl.-Betriebswirt

Steuern/Investmentrecht
WM Gruppe

D Eingebachte Themen und Fragen (DB)

Ergebnisse (Folie 59-60):

Der aktuelle Datenausweis wurde von den Teilnehmern bestätigt.

D Eingebachte Themen und Fragen (Allianz)

Neues Meldeformular Ertragsdaten-Reporting/Emissions-Service

- Das Meldeformular Erträge wird auf Basis der gesetzlichen Entwicklung fortentwickelt (z.B. Ausschüttung, Substanzbeträge, Zahlbarkeitstag, Kategorisierung Investmentfonds)
- Die Kategorisierung von Investmentfonds erfolgt ggf. über das bestehende Meldeformular „Emissionen“
- Sofern weiterhin Erträgnismeldungen von Spezialfonds über WM abgesetzt werden, muss ein zusätzliches Meldeformular bereitgestellt werden (Transparente Besteuerung)

D Eingebachte Themen und Fragen (DB)

Ergebnisse (Folie 62):

WM aktualisiert die bereits bestehenden Meldefomulare sowie stellt ggf. neue Formulare zur Verfügung.

D Eingebroughte Themen und Fragen (ING-DiBa)

BFH-Urteile (IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14 zum Verfall von Optionen (1))

- BMF-Schreiben-Entwurf zur Ergänzung des BMF-Schreiben zur Abgeltungsteuer vom 18.1.2016
- Anpassung der Tz. 27 (Verfall einer Kaufoption) und 32 (Verfall einer Verkaufsoption)
- Die Aufwendungen sind bei der Ermittlung des Verlusts zu berücksichtigen
- Gemäß Tz. 324 gilt die Regelungen für den Kapitalertragsteuerabzug ab 1.1.2016
- Der Wertverfall von Aktien sowie Forderungsverfall und Forderungsverzicht bleibt davon unberührt; die Verluste sind weiterhin steuerlich nicht zu berücksichtigen (Tz. 8a, 59, 60, 60a)
- Die Änderung der Regelung zur Verlustberücksichtigung beim Verfall von Wertpapieren (z.B.: Knockout-Zertifikate) soll jedoch geprüft werden

D Eingebroughte Themen und Fragen (ING-DiBa)

BFH-Urteile (IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14 zum Verfall von Optionen (2))

- Wie soll der zukünftige Datenausweis erfolgen?
- Aktuell wird über den Schlüssel 980 in UD087 der wertlose Verfall ausgewiesen
- Redaktionelle Anpassung des Schlüssel 980? Neuer Schlüssel?
- Datum „Zahlbarkeitstag“ bestücken?
- Abgrenzungsprobleme zwischen den einzelnen Produktarten
- Aktuell gibt es über 900000 Optionsscheine
- Bei der Neuanlage des Produktes kommt es zur Rechtedarstellung im Arbeitsgebiet Umtausch

D Eingebroughte Themen und Fragen (ING-DiBa)

BFH-Urteile (IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14 zum Verfall von Optionen (3)

```

A1315J NL0010829594 UMT Umtausch usw.      Q: e      F
                ING Bank N.V.                SprinL O.End
01B45                                AD5 88 1 3000
Feldbezeichnung      BID    20.10.2014/065 X
-----+-----+-----+-----+-----+-----+-----+-----+-----+
Art der Frist        07 Ohne konkr. Datumsangabe
Ausübungsart         01 Einreichung
Phys. Nachweis       21 Depot-/Hinterleg.-Besch.
UV Zähler deutsch   10
whg UV Zähler d/a   ST   Stück
UV Nenner deutsch   1                                           F
whg UV Nenner d/a   PT   Punkte
Basispreis           361,84                                           F
whrg. Basispreis    PT   Punkte
whrg Bar/Zu/Ausz.   EO   Euro
WKN nach Tausch     969241
ISIN nach Tausch    NL0000000107
Umtauschvorbehalt   A Mindestbetr.Optionsrecht
Umtauschlimit       1
whrg.Umtauschlim.   ST   Stück
Erfüllungsart 1     2 Differenzausgleich
KZ ges. Vorgänge    311 Optionsscheine gegen bar
  
```

Ergebnisse (Folie 64-66):

WM wird für den Ausweis beim steuerlichen Verfall einen neuen Schlüssel in UD087 einrichten. Aufgrund der Nichtbeanstandungsregel für den Kapitalertragsteuerabzug bis 31.12.2016 wird aller Voraussicht erst ab 2017 die neue Schlüsselung zum Tragen kommen. Sachverhalte aus 2016 können u.U. über Listen bei WM angefragt werden, damit der Anleger ggf. den Sachverhalt über die Veranlagung klären kann. WM wird zu diesem Thema eine Fachinformation veröffentlichen.

US-Investmentfonds mit Meldung gemäß § 5 InvStG (siehe Protokoll Arbeitskreis vom 23.2.2016, Seite 78-80)

- Aufteilung der Ausschüttung nach US-Quellensteuerrecht in neue Felder (steuerfrei/steuerpflichtig)
- „Die Zusammensetzung lediglich im Feld zu liefern halten wir für kritisch. Bei festen Feldern könnte man immer noch eine Folgeverarbeitung draufsetzen, wenn notwendig. Texte lassen sich immer eher schwer auslesen und unterscheiden“

D Eingebachte Themen und Fragen (ING-DiBa)

Ergebnisse (Folie 68):

Es wird geprüft, ob eine Umsetzung nach der Reform der Investmentbesteuerung möglich ist.

D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Mit Einführung der Reform InvStG entfallen ab 01.01.2018 die WM-Felder für den Aktien- und Immobiliengewinn:

ID906 Aktiengewinne BV - Aktiengewinn für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen/Personengesellschaften

ID926 Aktiengewinne KStG - Aktiengewinn für Anteile im Betriebsvermögen von Körperschaften

ID908 Stfr. VG ausl.Immob. PV - Immobiliengewinn pro Anteil

Für Spezialfonds ist für den Aktiengewinn ein neues WM-Feld IDneu vorgesehen

- Werden für den Aktiengewinn Spezialfonds künftig ebenfalls zwei separate Werte den Aktiengewinn BV und KStG geliefert?
- Wird es für den Immobiliengewinn ebenfalls für Spezialfonds ein IDneu geben?

Ergebnisse (Folie 70):

Nein, es wird Spezialfonds keine zwei Aktiengewinne geben. Da Aktiengewinn wird einheitlich für Anleger gemäß KStG ausgewiesen. Für den Immobiliengewinn (Abkommensgewinn) wird nach abschließender Prüfung (Lieferbereitschaft) ein neues WM-Feld eingerichtet.

D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Unter § 1 Reform InvStG sieht WM aktuell das Feld GDneu „Anwendbares Besteuerungsverfahren (transparente / intransparente Besteuerung) vor. Damit ist eine eindeutige Zuordnung Publikumsfonds vs. Spezialfonds nicht gewährleistet, da für Spezialfonds beide Varianten denkbar sind. Bislang wurde der Spezialfonds mit GD504B = 7 eindeutig geschlüsselt. Gemäß dem WM-Foliensatz zum WM-Arbeitskreis Direktanlage wird dieses Feld nach 31.12.2017 entfallen

- Ist ein neues GD-Feld angedacht, aus dem eine eindeutige Schlüsselung für Spezialfonds gegeben ist?
- Die Tabelle zum geplanten neuen Feld könnte eine weitere Ausprägung „Transparenz mit Ausübung der Transparenzoption gemäß § 31 InvStG“ erhalten. Denkbar wäre aber auch eine Ausprägung im Feld GD504B.

Ergebnisse (Folie 72):

Im geplanten neuen Feld „Anwendbares Besteuerungsverfahren“ werden Spezialfonds dem anwendbaren Besteuerungsverfahren zugeordnet. Ein Spezialfonds mit intransparenter Besteuerung wird den Status Spezialfonds nicht verlieren, auch wenn er steuerlich als Publikumsfonds behandelt wird. Die Ausübung der Transparenzoption gemäß §§ 30ff. InvStG wird über das geplante neue Feld dargestellt.

Stichwort Spezialfonds

- Werden Spezialfonds ebenfalls im GDneu "Anwendung InvStG" mit Ausprägung Ja/Nein geschlüsselt?
- Wird es Spezialfonds geben, die einen Schlüssel "Ja" erhalten? Falls ja, wird dies der Standardfall sein?
- Ist ebenfalls für Spezialfonds mit Umtauschdatensätzen per 31.12.2017 zu rechnen?

D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Ergebnisse (Folie 74):

Ja, Spezialfonds erhalten im neuen Feld „Anwendung InvStG“ einen entsprechenden Ausweis. Wir gehen davon aus, dass die als Spezialfonds eingestuften Gattungen mehrheitlich mit Ja geschlüsselt sein werden. Auch bei Spezialfonds werden bei verfügbaren Informationen Umtauschsätze zum 31.12.2017 geliefert.

D Eingebraachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Stichwort Vorabpauschale und Spezialfonds

- Wird es seitens WM auch eine Berechnung und Meldung der Vorabpauschalen für Spezialfonds geben?

Ergebnisse (Folie 76):

Nein, es sei denn der Spezialfonds unterliegt dem intransparenten Besteuerungssystem für Publikumsfonds.

D Eingebraachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Für die fiktive Veräußerung gemäß § 56 Abs. 2 InvStG-E zum 31.12.2017 werden Umtausch-Daten für alle Investmentfonds, die unter den Geltungsbereich des § 1 InvStG fallen, mit einem neuen Schlüssel in UD087 geliefert. Für eine maschinelle Verarbeitung ist ebenso ein neuer Schlüssel für den Umtauschgrund in UD008 erforderlich.

- Ist ein neuer Schlüssel in UD008 für den Umtauschgrund geplant?
- Wird der, für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zugrunde zu legende Rücknahmepreis ebenfalls im Umtauschdatensatz / Kursfeld geliefert?
- Wird der Umtauschdatensatz erst dann durch WM geliefert, wenn der Rücknahmepreis bekannt ist?

D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Ergebnisse (Folie 78):

In UD008A wird voraussichtlich ein neuer Schlüssel mit dem Umtauschgrund bereitgestellt. Der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses wird im Umtauschsatz mitgeliefert. Ein fehlender Rücknahmepreis führt nicht dazu, dass der Umtauschsatz nicht ausgeliefert wird.

D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Beim Wechsel der Anlagebedingungen des Investmentfonds, die eine Änderung des Teilfreistellungssatz nach sich ziehen, wird WM einen Umtausch-Datensatz mit neuem Schlüssel in UD087 liefern.

- Ist ein neuer Schlüssel in UD008 für den Umtauschgrund geplant?
- Wird der, für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zugrunde zu legende Rücknahmepreis ebenfalls im Umtauschdatensatz / Kursfeld geliefert?

D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Ergebnisse (Folie 80):

Ja, es wird voraussichtlich ein neuer Schlüssel in UD008A bereitgestellt. Der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses wird im Umtauschsatz mitgeliefert.

§ 52 Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds:
Beim Wechsel von Spezialinvestmentfonds in Investmentfonds gelten die Anteile am Spezial-Investmentfonds als veräußert. Zusätzlicher Fall: Herausfallen des Spezialfonds aus dem Anwendungsfall des InvStG-E (fiktive Veräußerung ohne Anschaffung von Anteilen an Investmentfonds).

- Wird WM auch für diesen Vorgang einen Umtauschdatensatz zzgl. neuem Schlüssel in UD087 und neuem Umtauschgrund in UD008 liefern?
- Wird WM für diesen Vorgang ebenfalls den Rücknahmepreis im Kursfeld zum Umtauschdatensatz mitgeben?
- Welcher Umtauschdatensatz wird im Fall des Herausfallens aus dem Anwendungsfall des InvStG-E geliefert?

Ergebnisse (Folie 82):

Ja, es wird ein neuer Schlüssel in UD087 sowie voraussichtlich für UD008A beim Wegfall der Voraussetzungen eines Spezialfonds gemäß § 52 InvStG bereitgestellt. Der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses wird im Umtauschsatz mitgeliefert. Fällt der Investmentfonds gemäß § 19 Abs. 2 InvStG aus dem Anwendungsbereich, so erfolgt ebenfalls eine separate Schlüsselung über UD087 in einem eigenständigen Umtauschdatensatz.

D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Für die Brutto-Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Abs. 11 EStG sowie die Brutto-Vorabpauschale wird WM neue ED-Felder einführen. Zusätzlich sind neue ED-Felder für die Ausschüttung / Vorabpauschale in Abhängigkeit von der fonds- und kundenbezogenen Teilfreistellung geplant.

- Werden die Werte jeweils in einem Erträgnisdatensatz (also eine BZIDENT) pro Ausschüttung bzw. Vorabpauschale geliefert?

Ergebnisse (Folie 84):

Die Vorabpauschale und die Ausschüttung kommen in getrennten Meldungen.

D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Betrifft steuerfreie Substanzausschüttung: Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die steuerfreie Kapitalrückzahlung ermittelt und im neuen ED-Feld durch WM gemeldet.

In die Ermittlung des "Wertzuwachses" und damit indirekt in die Ermittlung der Höhe des nicht steuerbaren Anteils der Liquidationsausschüttung fließt die Größe "letzter im Kalenderjahr festgesetzter Rücknahmepreis" ein. Daher kann u.E. nur eine gesamthafte Ermittlung des steuerbaren/nicht steuerbaren Anteils sämtlicher Ausschüttungen eines Kalenderjahres im Folgejahr erfolgen. Diese Ermittlung wirkt allerdings nicht rückwirkend zum 31.12. des Vorjahres, sondern zu den Ex-Tagen der einzelnen Ausschüttungen des Vorjahres.

- Im Falle eines nicht steuerbaren Anteils erwarten wir durch WM-Datenservice keinen neuen Ertrags-Datensatz zu einer bereits erfolgten Ausschüttung sondern für jeden Ex-Tag (je Ausschüttung) eine zusätzliche „Davon-Position“ über den nicht steuerbaren Anteil der Ausschüttung. Wird die Datenbelieferung durch WM-Datenservice in dieser Weise erfolgen?

D Eingebroughte Themen und Fragen (Commerzbank)

- Wird die „Davon-Position“ in einem bereits bestehenden ED-Feld geliefert? Falls ja, in welchem konkret?
- Wird diese „Davon-Position“ durch WM-Datenservice in % oder als Betrag geliefert?
- Wann plant WM-Datenservice, den nicht steuerbaren Anteil der Liquidationsausschüttung zu liefern? Bis Ende Januar des Folgejahres?

Ergebnisse (Folie 85-86):

Die Thematik ist noch nicht abschließend geklärt.

D Eingebbrachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Betrifft neue WM-Felder aus dem Arbeitsgebiet Gattungstammdaten (GD/GV), Ertragnisse (ED/EV), Investmentdaten (ID):

- Da die neuen WM-Felder in bestehenden Arbeitsgebieten eingeführt werden, wird auch eine Auslieferung in vorhandenen Produkten erfolgen?
- Wie liefert WM die Daten zum neuen GD Feld "Anwendung InvStG", Umtauschsätze per 31.12.2017 und Vorabpauschale aus? Per Sonderverarbeitung oder sukzessive Belieferung (Tagesdatei)?
- Wann wird voraussichtlich der konkrete Lieferzeitpunkt für die Umtauschdatensätze per 31.12.2017 sein? Per 31.12.2017, letzter Bankarbeitstag im Jahr 2017 oder erst Anfang 2018?
- Die Belieferung mit neuen WM-Feldern wird spätestens zum Februar-Release 2017 (82.Release) benötigt. Wann plant WM die Auslieferung der neuen WM-Felder?
- Wann wird voraussichtlich das zugehörige Testband geliefert? Wunsch der CoBa: mindestens drei Wochen vor produktivem Roll-Out.

D Eingebroughte Themen und Fragen (Commerzbank)

Ergebnisse (Folie 89):

Wir gehen aktuell davon aus, dass die neuen Felder in bestehenden Arbeitsgebieten und Produkte enthalten sind. Die übrigen Punkte sind noch nicht abschließend geklärt.

D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

- Werden seitens WM umfassende Testdaten zu den neuen ID- und ED-Feldern zur Verfügung gestellt?
- Frage nach den WM-Feldern, die künftig entfallen werden: wie lange werden diese WM-Felder durch WM voraussichtlich geliefert, z.B. für WST-Updates oder rückwirkende Meldungen?

D Eingebroughte Themen und Fragen (Commerzbank)

Ergebnisse (Folie 91):

Es werden im üblichen Rahmen Testdaten zu den neuen WM-Feldern bereitgestellt. Die „alten“ Felder werden bis mindestens 31.12.2020 aktiv bereitgestellt werden.

D Eingebraachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Ist auch ein Umtauschdatensatz für Investmentfonds, die rückwirkend nicht unter die Anwendung des InvStG fallen, angedacht?

Ergebnisse (Folie 93):

Nein, für diese Fälle sehen wir keinen Umtauschdatensatz vor.

D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Was liefert WM für die Gattungen, die am 31.12.2017 noch unter das alte InvStG fallen, am 01.01.2018 aber nicht mehr unter das neue InvStG fallen (unsere Erwartung ist, dass diese Konstellation nicht vorkommen sollte)?

- Nichts
- Umtausch für fiktive Veräußerung
- Umtausch für AIFM-Regimewechsel

D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Ergebnisse (Folie 95):

U.E. ist der Vorgang als Veräußerung einzustufen. Der Fall ist u.E. nicht explizit geregelt und ist noch abzustimmen (z.B.: REITs)

D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Liefert WM Erträge für die Vorabpauschale für alle Gattungen, die unter das InvStG fallen? D.h. werden für Gattungen, für die keine Vorabpauschale angesetzt wird, immer ein Wert von 0,00 geliefert?

D Eingebroughte Themen und Fragen (Commerzbank)

Ergebnisse (Folie 97):

WM beabsichtigt für Fonds für die keine Vorabpauschale aufgrund fehlender Kurse ermittelbar ist, ein gesondertes Kennzeichen zu setzen. Kommt es zu einer tatsächlichen Vorabpauschale von 0,- Euro so wird ebenfalls eine separate Markierung gesetzt.

D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Stellt WM sicher, dass zum 01.01. sämtliche Vorabpauschalen berechnet wurden oder kann es z.B. aufgrund fehlender Rücknahmepreise vom 31.12. vorkommen, dass die VAP erheblich später geliefert wird? Falls diese erheblich verspäteten Lieferungen der VAP vorkommen können, wird es dann eine Zwischenmeldung geben, dass die jeweilige VAP noch nicht verfügbar ist bzw. wird möglicherweise ein Schätzwert o.Ä. geliefert?

D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Ergebnisse (Folie 99):

Aufgrund der im Nachgang geänderten gesetzlichen Regelungen beim steuerlichen Zufluss der Vorabpauschale ins Folgejahr, sollten keine verspäteten Lieferungen zu erwarten sein.

D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Wird WM auch zukünftig für Erträge aus Investmentfonds das Feld ED212 (anrechenbarer QSt-Satz - Anlegerseite) liefern?

Ergebnisse (Folie 101):

Das Feld ED212 wird bei Fonds mit Fondsausgangsklassensteuer belegt sein.

D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

Herausfallen des Investmentfonds aus dem Anwendungsbereich des InvStG-E gemäß § 19 Abs. 2 InvStG-E

- Welche Daten werden in diesem Fall von WM geliefert?

D Eingebroughte Themen und Fragen (Commerzbank)

Ergebnisse (Folie 103):

Es wird ein Umtauschdatensatz bereitgestellt. Eine steuerliche Kennzeichnung erfolgt über UD087, Kurse werden über UV085 bereitgestellt.

Maßnahmen nach § 22 InvStG „Änderung Teilfreistellungssatzes“

- Fiktive Veräußerung

D Eingebroughte Themen und Fragen (DWP)

Ergebnisse (Folie 105):

Es wird ein Umtauschdatensatz bereitgestellt. Eine steuerliche Kennzeichnung erfolgt über UD087, Kurse werden über UV085 bereitgestellt.

D Eingebachte Themen und Fragen (DWP)

Maßnahmen nach § 23 InvStG „Verschmelzung“

- Verschmelzung inländischer Fondsvermögen und ausländischer, die demselben Rechts unterliegen sind unter Verwendung der Fußstapfen-Theorie zu behandeln
- Andere Verschmelzungen gelten als fiktive Veräußerung

D Eingebraachte Themen und Fragen (DWP)

Ergebnisse (Folie 107):

Keine Anmerkungen.

D Eingebachte Themen und Fragen (DWP)

Maßnahmen „Umstellung Besteuerungsregime“

- Lieferung Umtauschdatensatz?
- Lieferung Rücknahmepreis 31.12.2017 (Sonntag) oder 29.12.2017 (Freitag)
- Lieferung Fondsertragsdaten/Korrekturfaktoren (ID905, ID909, ID917, ID908, ID919, ID920, ID921) mit Zuflussdatum 31.12.2017 oder 29.12.2017?
- Lieferung Zwischengewinn (ID904 i.V.m. ID925) mit Zuflussdatum 31.12.2017 oder 29.12.2017

D Eingebachte Themen und Fragen (DWP)

Ergebnisse (Folie 109):

Bei Umstellung des Besteuerungsregimes wird ein Umtauschdatensatz mit besonderer Kennzeichnung in UD087 bereitgestellt. Es wird der letzte im Kalenderjahr ermittelbare Rücknahmepreis herangezogen. Als steuerlicher Stichtag gilt der 31.12.2017. Beim Zwischengewinn wird ebenfalls der letzte im Kalenderjahr ermittelbare Wert herangezogen.

§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 InvStG

- Wie erfolgt der Steuerabzug auf die Vorabpauschale bei Verwahrung im Ausland?
- Kein Steuerabzug, da bereits die beschränkt steuerpflichtigen Erträge über den Investmentfonds besteuert werden
- Kein Steuerabzug durch die Wertpapiersammelbank (Clearstream) wenn die Erträge an eine ausländische Stelle ausgezahlt werden
- Der Wegfall der Steuerliquidität bekräftigt den Gedanken

Ergebnisse (Folie 111):

Keine Anmerkungen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Thorsten Pohl
Steuern/Investmentrecht

Tel. +49 (69) 27 32 – 209
E-Mail t.pohl@wmdaten.com



WM Datenservice
Steuern/Investmentrecht
Düsseldorfer Straße 16
60329 Frankfurt